



Brüssel, den 20. Februar 2024
(OR. en)

6815/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0041(NLE)

UD 30
CID 1
TRANS 105

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Februar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 71 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 71 final.

Anl.: COM(2024) 71 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2024
COM(2024) 71 final

2024/0041 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses
Übereinkommens zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung der Anlage zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) soll die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, erleichtern. Mit dem Übereinkommen wird das zollrechtliche Versandverfahren der Union² auf die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, bei denen es sich nicht um die Europäische Union handelt, ausgeweitet, und es werden die für Wirtschaftsbeteiligte und Zollbehörden geltenden Verpflichtungen festgelegt, die im Rahmen dieses Verfahrens auf Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen befördert werden, Anwendung finden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Übereinkommens.³ Die anderen Vertragsparteien sind die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Königreich Norwegen, die Republik Serbien, die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Vereinigte Königreich, die Republik Türkei und die Ukraine. Diese Länder werden in dem Übereinkommen als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, das Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Der Ausschuss erlässt Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen durch Beschlussfassung.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen⁴ der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss soll im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens einen Beschluss über die Änderung der Anlage IIIa des Übereinkommens (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Der Zweck des vorgesehenen Rechtsakts besteht darin, das Übereinkommen an den geänderten Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁵ (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt“) und Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der

¹ Common Transit Countries (Länder des gemeinsamen Versandverfahrens).

² Artikel 226 und 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

⁴ D. h., dass von keiner der Vertragsparteien Einwände erhoben wurden.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

Kommission⁶ (im Folgenden „Durchführungsrechtsakt“), in denen die gemeinsamen Anforderungen, Formate und Codes für die Datenelemente in der Versandanmeldung festgelegt sind, anzupassen. Diese Rechtsakte wurden im Dezember 2020⁷ bzw. Februar 2021⁸ geändert, um die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme, die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen verwendet werden, zu gewährleisten. Anlage IIIa zum Übereinkommen, die Anhang B des Delegierten Rechtsakts und Anhang B des Durchführungsrechtsakts wiedergibt, sollte daher entsprechend geändert werden.

Aufgrund der Änderungen der Gliederung in Anlage IIIa zum Übereinkommen müssen in Anlage I die Verweise auf die Abschnitte der Anlage IIIa berichtigt werden.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und nach Artikel 15 des Übereinkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: „Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, dieses Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Die Beschlüsse nach den Buchstaben a) bis d) werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgeschlagene Standpunkt zielt darauf ab, eine Änderung der Anlage IIIa zum Übereinkommen zu befürworten, um diese mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen:

den zollrechtlichen Vorschriften der Union über das Unionsversandverfahren und insbesondere dem geänderten Anhang B des Delegierten Rechtsakts und dem geänderten Anhang B des Durchführungsrechtsakts, in denen die gemeinsamen Anforderungen, Formate und Codes für die Datenelemente in der Versandanmeldung festgelegt sind.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit der gemeinsamen Handelspolitik in Einklang.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens werden greifbare Vorteile sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Zollverwaltungen bringen, indem sie das Übereinkommen an die geltenden Rechtsvorschriften der Union angleichen und somit einheitliche Bedingungen für die harmonisierte Anwendung der Bestimmungen zum Unionsversandverfahren und zum gemeinsamen Versandverfahren schaffen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([AbI. L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([AbI. L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([AbI. L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.⁹

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, eingesetzt wurde. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens kann der Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschlussfassung Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen erlassen.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 des Übereinkommens wird der vorgesehene Rechtsakt völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Gewährleistung effizienter Grenzübertrittsverfahren. Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts fallen somit in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens und seiner Anlage zur Folge haben wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹⁰ (im Folgenden „Übereinkommen“) kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlage zum Übereinkommen beschließen.
- (2) Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt“) wurde im Dezember 2020¹¹ bzw. Februar 2021¹² geändert. Darin werden die Anforderungen an Datenelemente für Versandanmeldungen festgelegt, um die gemeinsamen Datenelemente für den Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten besser zu harmonisieren. Eine solche horizontale Harmonisierung war notwendig, um die Interoperabilität der elektronischen Zollsysteme, die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen verwendet werden, zu gewährleisten. Anhang A1a der Anlage IIIa gibt Anhang B des Delegierten Rechtsakts wieder und sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Anhang B der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (im Folgenden „Durchführungsverordnung“) wurde im Dezember 2020¹³ bzw. Februar 2021¹⁴ geändert.

¹⁰ [ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2](#).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 im Hinblick auf gemeinsame Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 im Hinblick auf die auf bestimmten Vordrucken zu verwendenden Codes ([ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1](#)).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Hinblick auf Formate und Codes gemeinsamer

Darin werden die Formate und Codes für die gemeinsamen Datenelemente der Versandanmeldung festgelegt, um die Formate und Codes der gemeinsamen Datenelemente für die Speicherung und den Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten besser zu harmonisieren. Die Formate und Codes der gemeinsamen Datenelemente mussten harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die für die verschiedenen Arten von Anmeldungen und Mitteilungen genutzten elektronischen Zollsysteme nach der Harmonisierung der gemeinsamen Datenanforderungen interoperabel sind. Anhang A1a der Anlage IIIa gibt Anhang B der Durchführungsverordnung wieder und sollte daher entsprechend geändert werden.

- (4) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Versandverfahren gemäß Anlage IIIa und um den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedürfnissen besser gerecht zu werden, sollte die Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt, analog zum Inhaber des Verfahrens die Abgangszollstelle auffordern können, ihr ein Versandbegleitdokument oder ein Versandbegleitdokument-Sicherheit VBD(-S) auszustellen.
- (5) Aus den oben genannten Gründen und im Sinne eines einfacheren und einheitlichen Ansatzes in der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens sollte die Umladung von Containern und ähnlichen intermodalen Beförderungseinheiten unter bestimmten Bedingungen von der Liste der Ereignisse, die ein Eingreifen des Zolls erforderlich machen, gestrichen werden.
- (6) Die Beförderung von Waren im Versandverfahren wird vereinfacht, indem die Zollbehörden beim Abgang nicht mehr verpflichtet werden, ein VBD-(S) auszudrucken, sobald das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) auf die Version 5 aufgerüstet wurde. Das VBD-(S) muss dann nur auf Anfrage des Inhabers des Verfahrens ausgedruckt werden. Bei der Durchgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle kann die Versandbezugsnr. auf anderem Wege als als Papierfassung vorgelegt werden.
- (7) Da das Betriebskontinuitätsverfahren nur selten angewandt wird, sollte festgelegt werden, dass die Zollbehörden die erforderlichen Gesamtsicherheitsbescheinigungen oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung nur auf Anfrage des Inhabers des Verfahrens ausstellen müssen.
- (8) Ein in Artikel 111a Absatz 1 des Übereinkommens enthaltener Tippfehler sollte berichtigt werden.
- (9) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage I zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang A dieses Beschlusses geändert.

Anlage IIIa zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang B dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Datenanforderungen, bestimmte Vorschriften für die Überwachung und die zuständige Zollstelle für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren ([AbL L 63 vom 23.2.2021, S. 386](#)).

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*